

BGH: Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten	r + s 2010, 376
--	-----------------------

Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten

VHB 92 §§ 2 Nr. 1a, 9 Nr. 2b; Kl. 7111; ZPO § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

1. Für die grundsätzliche Bedeutung i.S. von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO genügt es nicht, dass eine Entscheidung von der Auslegung einer Klausel in AVB abhängt. Erforderlich ist vielmehr, dass deren Auslegung über den konkreten Rechtsstreit hinaus in Rspr. und Rechtslehre oder in den beteiligten Verkehrskreisen umstritten ist und die Rechtssache damit eine Rechtsfrage im konkreten Fall als entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und klärungsfähig aufwirft und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt

2. Wenn ein FI-Schutzschalter überspannungsbedingt ausschaltet und dadurch die Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten unterbrochen wird und die dort befindlichen Pflanzen aufgrund hoher Temperaturen eingehen,

> liegt kein Überspannungsschaden an elektrischen Einrichtungen i.S. der VHB 92 und der VHV-Kl. 7111 vor,

> sind auch die Schäden an den Pflanzen nicht versichert.


3. Bei dem Begriff Beschädigung oder Zerstörung der Sachvers. geht es nicht darum, ob deliktsrechtlich eine Eigentumsverletzung vorliegt, sondern ob ein Sachschaden i.S. der vereinbarten VersBedingungen gegeben ist. Der Begriff der Eigentumsverletzung nach § 823 BGB Abs. 1 kann nicht ohne Weiteres auf das Recht der Sachvers. übertragen werden. Hier ist daran festzuhalten, dass es zu irgendeiner Beeinträchtigung der Substanz der beschädigten Sache kommen muss.

BGH, *Beschluss* vom 20. 4. 2010 - IV ZR 250/08 (LG Potsdam)

[Das Revisionsverfahren ist durch Revisionsrücknahme erledigt worden.]

Aus den Gründen:

[1]I. Der Kl. macht gegen die Bekl. Ansprüche aus einer Hausratvers. für das Wohngrundstück Am See 5 in W wegen eines behaupteten Blitzschadens geltend. Der VersVertrag, dem die VHB 92 zu Grunde liegen, beinhaltet Blitzschlag als versicherte Gefahr. In einem Nachtrag zum VersSchein vom 6. 4. 2000 heißt es:

BGH: Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten (r + s 2010, 376)	377 
--	---

„Mitversichert sind:

Überspannungsschäden durch Gewitter bis 5% = 5150 DM.“

[2]Weiter besagt Ziff. 3 des Nachtrags:

„Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden – KI. 7111

Abweichend von § 9 Nr. 2b VHB 92 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.“

[3]§ 9 Nr. 2b VHB 92 bestimmt:

„Der VersSchutz gegen Brand, Blitzschlag, und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf ... Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.“

[4]Am 23. 7. 2004 kam es zu einem Ausfall des Gebläses und der Kühlanlagen im Wintergarten des Hauses. Der Kl. verlangt Ersatz des behaupteten Schadens an Palmen sowie weiteren Pflanzen in Höhe von insgesamt 7922 € auf der Grundlage einer versicherte Höchstsumme von 2634 €. Hierzu hat er behauptet, zu dem Ausfall der Kühlanlage sei es gekommen, weil infolge einer durch Blitzschlag eingetretenen Überspannung der FI-Schalter herausgesprungen sei, wodurch die Stromzufuhr für die Kühlanlage im Wintergarten unterbrochen worden sei, der sich dann auf 60 Grad aufgeheizt und die Pflanzen zerstört habe.

[5]Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht [BG] hat die Revision zugelassen.

[6]II. Die Voraussetzungen für eine Zulassung liegen nicht vor; die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).

[7]1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung i.S. von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zu. Dafür genügt es nicht, dass eine Entscheidung von der Auslegung einer Klausel in Allgemeinen VersBedingungen abhängt. Erforderlich ist vielmehr, dass deren Auslegung über den konkreten Rechtsstreit hinaus in Rspr. und Rechtslehre oder in den beteiligten Verkehrskreisen umstritten ist (Senatsbeschl. vom 10. 12. 2003 – IV ZR 319/02 – r+s2004166 = VersR 2004, 225 unter 2a) und die Rechtssache damit eine Rechtsfrage im konkreten Fall als entscheidungserheblich, klärungsbedürftig und klärungsfähig aufwirft und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (BGHZ 154, 288, 291; 152, 182, 191).

[8]Dass diese Voraussetzungen bei den von der Bekl. verwendeten VersBedingungen zum Ersatz von Überspannungsschäden erfüllt sein könnten, wird weder im Berufungsurteil noch in der Revisionsbegründung dargelegt. Auch für den Senat ist nicht ersichtlich, dass zu der angefochtenen Entscheidung und den sie tragenden Gründen andere Rechtsauffassungen vertreten werden. Durch die verwendete Klausel werden Überspannungsschäden durch Blitz, die gemäß § 9 Nr. 2b VHB 92 unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich vom VersSchutz ausgeschlossen sind, wieder in den VersSchutz mit einbezogen. Dieser Wiedereinschluss in den VersSchutz (hierzu Martin, SVR 3. Aufl. C II 24ff.; Prölss/Martin/Kollhosser, VVG 27. Aufl. § 4 VHB 84 Rdnr. 5; Dietz, Wohngebäudevers., 2. Aufl. Ziff. 2.5, jeweils zu älteren Regelungen in § 4 Nr. 2 VHB 84, § 9 Nr. 2c VGB 88) ist bisher lediglich Gegenstand der auch vom BG herangezogenen Entscheidung des OLG Köln (VersR 2006, 969 zu § 3 Nr. 1 VHB 84) gewesen. Diese stimmt indessen mit der Auffassung des BG in den tragenden Gründen überein.

[9]2. Die Revision hat auch in der Sache keinen Erfolg. Das BG hat richtig entschieden.


[10]a) Ausweislich der Regelung im Nachtrag des VersVertrages werden auch Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden abweichend von § 9 Nr. 2b VHB 92 ersetzt. Letztgenannte Bestimmung schließt Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, grundsätzlich vom VersSchutz aus, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind. An einem derartigen Überspannungsschaden an einem elektrischen Gerät, der dann einen Folgeschaden an den Pflanzen

nach sich gezogen hätte, fehlt es. Kühlung und Gebläse sind lediglich außer Funktion gesetzt worden, weil der herausgesprungene FI-Schalter im Sicherungskasten die Stromzufuhr zu ihnen unterbrochen hat. Irgendein Schaden an der Klimaanlage und dem Gebläse ist hierdurch nicht eingetreten. Durch das Abschalten des Fehlerstromschutzschalters werden Überspannungsschäden an den elektrischen Geräten gerade verhindert.

[11]Eine weitergehende Auslegung, die schon jede Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines elektrischen Gerätes lediglich infolge der unterbrochenen Stromzufuhr als Überspannungsschaden ansieht, kommt nicht in Betracht. Sie würde den VersSchutz vom konkreten Sachschaden an der elektrischen Einrichtung (mit dem daraus resultierenden Folgeschaden) lösen und lediglich eine allgemeine Stromausfallvers. darstellen. Eine solche ist hier nicht vereinbart. Ohne Erfolg macht die Revision demgegenüber geltend, für die Verletzung des Eigentums nach § 823 Abs. 1 BGB sei keine Substanzverletzung erforderlich, sondern es genüge schon die Entziehung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs (vgl. BGHZ 55, 153, 159; BGH, Urteile vom 18. 11. 2003 – VI ZR 385/02 – NJW 2004, 356 unter II 2b; vom 21. 11. 1989 – VI ZR 350/88 – NJW 1990, 908 unter II 2b aa (2)). Hier geht es demgegenüber nicht darum, ob deliktsrechtlich eine Eigentumsverletzung vorliegt, sondern ob ein Sachschaden i.S. der vereinbarten VersBedingungen gegeben ist. Der Begriff der Eigentumsverletzung nach § 823 BGB Abs. 1 kann nicht ohne weiteres auf das Recht der Sachvers. übertragen werden (vgl. Martin a.a.O. B III 7). Hier ist daran festzuhalten, dass es zu irgendeiner Beeinträchtigung der Substanz der beschädigten Sache durch die Überspannung kommen muss.

[12]Auch auf einen Überspannungsschaden an dem FI-Schalter kann nicht abgestellt werden. Ohne Erfolg rügt der Kl., das BG habe in Verkennung von § 138 Abs. 3 ZPO übersehen, dass es einen Sachschaden am FI-Schalter gegeben habe. Tatsächlich ist ein derartiger Schaden am FI-Schalter, der einen Folgeschaden hätte auslösen können, weder schlüssig dargelegt noch bewiesen. Selbst wenn es am Elektrokasten entsprechend der Aussage der Zeugin L Schmorstellen gegeben haben sollte, ist nicht ersichtlich, dass es gerade auch zu einer Beschädigung des FI-Schalters gekommen wäre. Dieser ist vielmehr funktionstüchtig geblieben und lediglich infolge der Überspannung entsprechend seiner vorgesehenen Funktion umgeschaltet worden, wodurch es zu einer Unterbrechung der Stromzufuhr kam. Auch der Sachverständige hat Beschädigungen des FI-Schalters nicht festgestellt. Die Zeugin hat eine Beschädigung gerade des FI-Schalters ebenfalls nicht bestätigt.

[13]b) Ohne Erfolg macht die Revision ferner geltend, ein Ersatzanspruch ergebe sich bereits unmittelbar aus § 4 Ziff. 2 VHB 92, der Blitzschlag als den unmittelbaren Übergang eines Blitzes auf Sachen definiert. § 9 Ziff. 2b VHB 92 schließt Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen grundsätzlich vom VersSchutz aus. Dieser Ausschluss ist

BGH: Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten (r + s 2010, 376) 378 

auch aus der Sicht eines durchschnittlichen VN, auf dessen Verständnismöglichkeiten es bei der Auslegung von AVB ankommt (BGHZ 123, 83, 85), dahin zu verstehen, dass VersSchutz immer dann, wenn Überspannung mitgewirkt hat, nicht besteht, also auch für Folgeschäden, die auf einem Überspannungsschaden an einer elektrischen Einrichtung beruhen (so auch OLG Köln a.a.O.). Anderenfalls wäre die Klausel sinnentleert, da es sonst Ersatz für im Kausalverlauf weiter entfernte Folgeschäden nach Überspannung über § 4 Ziff. 2 VHB 92 gäbe, während die unmittelbaren Schäden an den elektrischen Einrichtungen, die erst zu den Folgeschäden führen, durch § 9 Ziff. 2b VHB 92 vom VersSchutz ausgeschlossen wären.

[14]Der Wiedereinschluss von Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden erweitert den VersSchutz dann zwar wieder. Das gilt aber wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 9 Nr. 2b VHB 92 nur im Rahmen des zunächst erfolgten Ausschlusses. Ein Ersatz für Folgeschäden

kommt mithin nur in Betracht, wenn es durch den Überspannungsschaden zunächst einen Schaden an einer elektrischen Einrichtung und erst hierdurch einen Folgeschaden gegeben hat. Daran fehlt es hier. Anderenfalls würde es sich vorliegend um eine allgemeine Stromausfallversicherung handeln, was indessen mit § 4 Ziff. 2, § 9 Ziff. 2b und Ziff. 3 des Nachtrags zum VersSchein nicht vereinbar wäre.

Anmerkung:

Um den Versicherungsschutz für blitzbedingte Überspannungsschäden in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung ist es in der letzten Zeit ziemlich ruhig gewesen. Und indem sich der BGH jetzt auf eine Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahr 2005¹ beruft und ihr folgt, entsteht der Eindruck, dass ohnehin von einer gesicherten Rechtslage auszugehen war, an der festgehalten und die nunmehr von der höchsten Instanz bestätigt wird. Ein kritischer Blick auf frühere Literatur und Rechtsprechung zu den hier relevanten Rechtsnormen und auf ihre Auslegung führt jedoch zu einer Reihe von Fragen, die auch nach der BGH-Entscheidung offen bleiben.

1. Der Gefahrenbezug des Ausschlusses

Interessant und bemerkenswert ist zunächst die auch vom BGH in die Entscheidung aufgenommene Formulierung des Ausschlusses von Kurzschluss- und Überspannungsschäden, nämlich in diesem Wortlaut: *„Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind“* (§ 9 Nr. 2b VHB 92 in wörtlicher Übereinstimmung mit § 9 Nr. 2c VHB 84 und § 9 Nr. 2d VGB 88). Der geübte Leser von Rechtsnormen wird natürlich erkennen, dass mit diesem umständlich gestalteten Satz *nur* Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen *durch Blitzschlag* ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss wird aber zunächst im Hauptsatz auch für die Gefahren Brand und Explosion ausgesprochen und im Nebensatz desselben Satzgefüges für genau diese Gefahren zurückgenommen. Das Prinzip der Einfachheit, das dem Verständnis auch von rechtlichen Regelungen dient, wird hier ohne Grund missachtet. Die Versicherer müssen sich jedenfalls fragen lassen, warum sie diesen Ausschluss als vom Leser der AVB aufzulösende Differenzmenge formuliert und sich nicht im Interesse des durchschnittlichen Versicherungsnehmers für die einfache und klare Aussage entschieden haben *„Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch Blitzschlag.“*


2. Wirksamkeit/Unwirksamkeit des Ausschlusses

Tragende Rechtsnorm der Entscheidung des BGH ist trotz des Wiedereinschlusses der blitzschlagbedingten Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die VHV-Klausel 7111 (92) der Ausschluss dieser Schäden in § 9 Nr. 2c VHB 92. In der Entscheidung wird aber nicht darauf eingegangen, dass dieser Ausschluss vom LG Gießen in den gleichlautenden VHB 84 für unwirksam erklärt worden ist, weil er den Versicherungsschutz der Hausratversicherung für Blitzschlagschäden *„weitgehend entwertet“*². Das LG Gießen hat sich dabei u.a. auf die Ausführungen eines Sachverständigen gestützt, *„dass etwa 90 bis 95% aller Schäden durch Blitz auf galvanisch eingespeiste Überspannung zurückzuführen“* sind. Der in § 3 Nr. 1 VHB 84 versprochene Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden würde damit in dem späteren Ausschluss auf eine Restmenge von 5 bis 10% reduziert. Es ist nachvollziehbar, dass das Gericht eine solche Beschneidung des Versicherungsschutzes durch eine sekundäre Risikobeschränkung für unwirksam gehalten hat, weil sie den Versicherungsschutz für Schäden durch Blitzschlag krass entwertet und damit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Gegen die Entscheidung des LG Gießen ist Frank Reinhard in einer umfangreichen Anmerkung angetreten³. Er hat 1. die Kontrollfähigkeit der Ausschlussklausel verneint und steht damit in krassem Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BGH⁴. Frank Reinhard hat 2. behauptet, das Gericht

habe nicht näher ausgeführt, „worin es ... den Vertragszweck der Hausratversicherung sieht oder worauf sich die berechtigten Erwartungen [des Versicherungsnehmers] gründen.“ Das Gegenteil ist der Fall: Das Gericht hat den Vertragszweck den AVB-Regelungen entnommen, die die versicherten Gefahren und Schäden benennen und in den anschließenden (primären) Risikobeschreibungen näher ausgestalten. Die Anmerkung ist also nicht geeignet, das Urteil des LG Gießen zu widerlegen.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Ausschlusses hat sich auch der Ombudsmann für Versicherungen von dem Urteil des LG Gießen distanziert⁵. Er hat zwar ausdrücklich erklärt, die Auffassung des Gerichts sei „nicht richtig“; er hat aber auf eine eigene Begründung dessen verzichtet und stattdessen auf Rechtsprechung und Literatur verwiesen, die das Urteil des LG Gießen widerlegen sollen. Dass aber diese Rechtsprechung und diese Literatur das Urteil des LG Gießen nicht in Frage stellen, ist an anderer Stelle ausführlich dargelegt worden⁶ und bedarf hier nicht der Wiederholung.

BGH: Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten (r + s 2010, 376) 379 

Der Kläger hat sich in der Revision wohl nicht auf die Unwirksamkeit des Ausschlusses berufen und der BGH hat sie auch nichts von Amts wegen geprüft⁷. Nach dieser Entscheidung des BGH ist nun aber nicht auszuschließen, dass die Versicherer darin eine indirekte Bestätigung der Wirksamkeit der Ausschlüsse nach Art des § 9 Nr. 2b VHB 92 sehen und für das alte Recht wieder zur strengen Anwendung des Ausschlusses zurückkehren. Die Entscheidung des LG Gießen hatte die Versicherer immerhin mit stichhaltigen Argumenten zu einem zurückhaltenden Umgang mit dem Ausschluss bewegt. Aus diesem Grunde ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung des BGH *ohne Inhaltskontrolle* nach § 307 BGB ergangen ist.

3. Der Begriff des Sachschadens


Durch den ausdrücklichen Bezug auf § 9 Nr. 2b VHB 92 wird in der VHV-Kl. 7111 (92) klargestellt, dass sich der Wiedereinschluss auf *Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen* bezieht. Der BGH versteht das Grundwort *Schaden* in der Wortzusammensetzung Überspannungsschaden im logisch-systematischen Rückgriff auf die VHB als „*Sachschaden im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen*“ und damit⁸ als *Beschädigung oder Zerstörung von elektrischen Einrichtungen*. Zu entscheiden war also im konkreten Fall⁹, ob das durch eine Überspannung verursachte Ansprechen eines FI-Schutzschalters und seine funktionsgerechte Unterbrechung bzw. Abschaltung der Stromzufuhr zu nachgeordneten Kühlanlage eine *Beschädigung oder Zerstörung des Schalters* darstellt, wenn dieser Schalter weiterhin funktionsfähig ist und nach Abbau der Überspannung durch (einfaches) Wiedereinschalten seine Schutzfunktion wieder voll wahrnehmen kann. In Frage stand damit der versicherungsrechtliche Begriff von Beschädigung oder Zerstörung einer Sache.

Der BGH hat diesen Begriff unter Berufung auf Anton Martin zum einen in negativer Hinsicht bestimmt – dass nämlich der Begriff der Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB nicht ohne weiteres auf das Recht der Sachversicherung übertragen werden kann. Er hat sich zum anderen ohne direkte oder indirekte Begründung in positiver Hinsicht darauf festgelegt, dass der Begriff „*irgendeine Beeinträchtigung der Substanz*“ der Sache durch das maßgebende Ereignis voraussetzt. Das hat dem BGH ausgereicht, um einen Überspannungsschaden an dem FI-Schalter zu verneinen. Zu fragen ist hier, was der BGH wohl mit „*irgendeiner Beeinträchtigung der Substanz*“ der Sache meint und wie eine solche oder andere Auslegung zu begründen ist.

Bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein haben sich die Versicherer zu dem Sachschadenbegriff bekannt, den Rolf Raiser vertreten hat, und danach setzt die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache die Verletzung ihrer Sachsubstanz voraus¹⁰.

Nach dem Bekanntwerden von radioaktiven Kontaminationen versicherter Sachen durch versicherte Ereignisse haben die Versicherer den Versicherungsschutz für diese Schäden durch Joseph Esser beurteilen lassen. In einem Gutachten zu verschiedenen Aspekten dieses Versicherungsschutzes ist Joseph Esser – allerdings ohne Begründung – von einem anderen, nämlich dem folgenden Sachschadenbegriff ausgegangen¹¹: *„Als Beschädigung muß jede Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache gelten, die durch eine physikalische (mechanische, elektrische, Strahlungs-) oder chemische Einwirkung auf die Sache verursacht wird. Nicht erforderlich ist, dass diese Einwirkung oder ihr Erfolg unmittelbar sinnlich wahrnehmbar ist; nicht notwendig ist ferner, dass die Sache in ihrer Substanz verletzt oder auch nur angegriffen ist. Die Verschmutzung oder Verseuchung genügt¹².“* Das Gutachten hat dazu geführt, dass die Versicherer einen Ausschluss von Schäden durch Kernenergie in die AFB aufgenommen haben, an dem sie bis heute festhalten¹³; das Gutachten ist ansonsten trotz seiner Veröffentlichung in Vergessenheit geraten.

Das wird auch der Grund dafür sein, dass der frühere Verband der Sachversicherer e.V. Anfang der achtziger Jahre nach Dioxinverseuchungen von Bürogebäuden in den USA durch Transformatorenbrände erneut Gutachten über das begriffliche Verhältnis von Kontaminationen und Sachschäden in Auftrag gegeben hat, und zwar deren zwei an Gutachter, die je von dem anderen Auftrag nichts wussten. Der eine Gutachter, Anton Martin, der nach späterer Erklärung den Beitrag von Joseph Esser nicht gekannt hat, hat ein originäres Gutachten vorgelegt und darin den Sachschadenbegriff formuliert, den er auch in die 1. Auflage des Sachversicherungsrechts aufgenommen hat. Sachschaden ist danach *„jede Beeinträchtigung der Substanz, die den Wert der Sache mindert. Die Substanz braucht zwar nicht verletzt, sie muß aber immerhin beeinträchtigt sein; der Zustand der Sache muß sich in substanzbezogener Weise nachteilig verändert haben¹⁴.“* Anton Martin hat diese Fassung des Sachschadenbegriffs für ausreichend erachtet, um darunter auch Kontaminationsschäden zu subsumieren. Zu übersehen ist aber nicht, dass das Merkmal einer *nachteiligen Veränderung des Zustandes der Sache in substanzbezogener Weise* vage ist und die gezogene Schlussfolgerung nicht eindeutig ergibt. Und die Begründung dieser Auslegung durch Anton Martin hat nicht die Strenge, die den methodischen Auslegungsregeln des BGH gerecht wird. Der andere Gutachter, Johannes Wälder, hat die Stichhaltigkeit des Begriffs von Joseph Esser methodisch zu prüfen versucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Auslegung einem fest umrissenen Begriff des Rechts entspricht¹⁵, nämlich dem strafrechtlichen Begriff der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache¹⁶, und dass es insbesondere vom Zweck der Regelung und von der Interessenabwägung her keine Gründe gibt, von der strafrechtlichen Bedeutung des Begriffs im Sachversicherungsrecht abzuweichen. Nach Kenntnis der Auslegung von Joseph Esser hat Anton Martin seine Formulierung des Sachschadenbegriffs überdacht und der Fassung von Joseph Esser angepasst, ohne dabei allerdings die Präzision von Joseph Esser zu erreichen¹⁷.

BGH: Blitzbedingte Überspannungsschäden – hier: überspannungsbedingte Umschaltung eines FI-Schutzschalters und Folgeschäden an Pflanzen durch Unterbrechung der Stromzufuhr für Gebläse und Kühlanlage im Wintergarten (r + s 2010, 376) 380 

Hinter dieser Präzision bleibt auch der BGH zurück, indem er auf *„irgendeine Beeinträchtigung der Substanz der beschädigten Sache“* abstellt. Der Mangel liegt hier wie bei Anton Martin vor allem darin, dass nicht – wie im Strafrecht¹⁸ und bei Joseph Esser – auf eine *Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bzw. des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der Sache* abgestellt wird, sondern auf eine Beeinträchtigung der Substanz der Sache. Bei der Verneinung einer Beschädigung oder Zerstörung des

FI-Schutzschalters bleibt es aber erst recht, wenn man auf die Auslegung von Joseph Esser zurückgreift.

4. Folgeschäden von Überspannungsschäden

Wenn an dem FI-Schutzschalter also *kein* Überspannungsschaden vorliegt, kommt es für den Fall des BGH darauf an, ob die durch das blitzschlagbedingten Ausschalten des FI-Schutzschalters entstandenen Schäden an den Pflanzen *deswegen*, also wegen des Fehlens eines ersatzpflichtigen Schadens am FI-Schutzschalter, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Der BGH hat den Ausschluss unter den vorliegenden Umständen für „Folgeschäden“ – hier an den Pflanzen – bejaht. Zur Begründung führt der BGH aus, der Ausschluss sei „auch aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers, auf dessen Verständnismöglichkeiten es bei der Auslegung von AVB ankommt“, so zu verstehen und andernfalls würde die Versicherung zu einer allgemeinen Stromausfallversicherung umfunktioniert werden. So sehe das im Übrigen auch das OLG Köln¹⁹.

Über beide Argumente ist nachzudenken. Zum ersten Argument: Dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer den Ausschluss des § 9 Nr. 2b VHB 92 so versteht, wie vom BGH dargelegt, ist nicht ohne Weiteres anzunehmen. Denn dieser Ausschluss betrifft – wie eine Reihe anderer Ausschlüsse in den Sachversicherungen – *ausdrücklich nur Schäden an bestimmten Sachen* – hier: *nur Schäden an elektrischen Einrichtungen*. Warum ein sachenbezogener Ausschluss dieser Art den Versicherungsschutz darüber hinaus, d.h. über den Wortlaut hinaus, auch für andere Sachen, die in der weiteren Kausalkette zu Schaden kommen ausschließt, ist eher nicht zu verstehen, wenn am Anfang der Kette ein versichertes Ereignis steht und der adäquate Kausalzusammenhang über den Schaden an den ausgeschlossenen Sachen hinaus bis zu dem Schaden an den anderen Sachen zu bejahen ist. Auch die umfangreiche Beschäftigung mit der körperlichen Reichweite der sachenbezogenen Ausschlüsse in Kommentaren²⁰ und in gerichtlichen Entscheidungen²¹ und die darin geäußerten Auffassungen²² sind zumindest Indizien gegen die Meinung des BGH. Selbst die Versicherer haben der Verständlichkeit dieser Ausschlüsse nicht getraut, sondern im Zeitablauf unterschiedliche Klarstellungen zu ihrem Umfang in ihre AVB aufgenommen²³. Zum zweiten Argument: Für die Befürchtung des BGH, die Bejahung des Versicherungsschutzes für die Schäden an den Pflanzen würde die Hausratversicherung in eine *allgemeine Stromausfallversicherung* umwandeln, besteht kein Grund. Man darf nicht übersehen, dass am Anfang der Ursachenkette dieses Falles ein Blitzschlag steht, also ein versichertes Ereignis, und dass der Schaden an den Pflanzen die adäquate Folge des Blitzschlags ist. Es steht nicht zur Debatte das versicherte Ereignis Blitzschlag durch (*allgemeinen*) *Stromausfall* zu ersetzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Wortlaut des § 9 Nr. 2b VHB 92 den Ausschluss des Schadens an den Pflanzen nicht klarstellt. Und allein die Benennung von „Folgeschäden“ in der Überschrift der tertiären Risikobeschreibung des VHV-Klausel 7111 (92) rechtfertigt es nicht, der sekundären Risikobeschreibung des § 9 Nr. 2b VHB 92 eine über ihren Wortlaut hinausgehende Bedeutung zu verleihen. Auch andere Gründe für eine solche Einschränkung des Versicherungsschutzes sind nicht in Sicht. Man bedenke, dass „Stromausfallschäden“ der hier im Streit befindlichen Art in Fällen von Brand und Explosion allgemein und bedenkenlos als versichert angesehen werden. Unter diesen Umständen hätte man erwarten dürfen, dass der BGH unter Berufung auf das Restriktionsgebot für die Auslegung von Ausschlüssen²⁴ und vielleicht sogar auf die Unklarheitenregel des § 305c BGB den Versicherungsschutz für den Schaden an den Pflanzen bejaht hätte.

Prof. Dr. Johannes Wälder, Köln

¹ Beschl. v. 12. 12. 2005 – 9 U 148/05 – VersR 2006, 969.

² Urt. v. 24. 8. 1994 – 1 S 182/94 – r+s1995392 = VersR 1996, 496.

³

- VersR 1996, 497ff. – Die Entscheidung des LG Gießen und die damit verbundene Diskussion in der Literatur ist dem BGH vielleicht nicht bekannt gewesen, da er in seinem Urteil feststellt, dass „für den Senat ... nicht ersichtlich (ist), dass zu der angefochtenen Entscheidung und den sie tragen Gründen andere Rechtsauffassungen vertreten werden“.
- ⁴ Siehe z.B. Urt. v. 30. 10. 2002 – IV ZR 119/01 – r+s200372. Dieses Argument von Frank Reinhard wird auch abgelehnt in: Bruck/Sieg/Johannsen, VVG, 8. Aufl., 3. Bd.: Feuerversicherung, Berlin 2002, H 16, S. 526 f.
 - ⁵ r+s2002383.
 - ⁶ Johannes Wälder, Die versicherten Gefahren der Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherungen, in: Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 3. Aufl., Neuwied 2006, S. 517–765 (Rn. 217, S. 580f.).
 - ⁷ Siehe dazu Jauernig/Stadler, BGB, 12. Aufl., München 2007, § 305c Rn. 7, § 307 Rn. 4.
 - ⁸ Hier in der engeren Bedeutung des Begriffs (siehe dazu Anton Martin, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., München 1992, B III 1, S. 447)).
 - ⁹ Anders als in dem vom BGH zitierten Beschluss des OLG Köln v. 12. 12. 2005 – 9 U 146/05 - VersR 2006, 969.
 - ¹⁰ Rolf Raiser, Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen, 2. Aufl., Berlin 1937, § 1 Rn. 39, S. 81.
 - ¹¹ Joseph Esser, Das Kernenergiewagnis in den laufenden Schadensversicherungen mit besonderer Berücksichtigung der Feuerversicherung, in: VW 1958, Heft 1, Sonderbeilage S. I – X [VIII f.].
 - ¹² Joseph Esser, a.a.O. S. VIIIIf.
 - ¹³ AFB 30 § 1 Nr. 6; AFB 87 § 1 Nr. 7; AFB 2008 A § 2 Nr. 3.
 - ¹⁴ Anton Martin, Sachversicherungsrecht, 1. Aufl., München 1982, B III 3, S. ,355.
 - ¹⁵ Zur Bedeutung fest umrissener Begriffe des Rechts für die Auslegung von AVB siehe: BGH, Urt. v. 11. 12. 2002 – IV ZR 226/01 – r+s2003149; Urt. v. 22.3. 2000 – IV ZR 233/99 – r+s2000348; Urt. v. 8. 12. 1999 – IV ZR 40/99 – r+s2000100.
 - ¹⁶ § 303 StGB.
 - ¹⁷ Anton Martin, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., München 1992, B III 4, S. 447.
 - ¹⁸ Siehe dazu: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl., München 2001, § 303 Rn. 7, S. 2342; Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Aufl., München 2010, § 303, Rn. 6, S. 2113.
 - ¹⁹ Die Entscheidung des OLG Köln aaO betrifft in der Tat das Problem von „Folgeschäden“ blitzschlagbedingter Überspannungen an elektrischen Einrichtungen. Einen solcher Schaden an elektrischen Einrichtungen hat das OLG Köln aber ausdrücklich unterstellt. Für die Folgeschäden hat das OLG Köln den Versicherungsschutz trotzdem verneint, weil die „beschädigten“ elektrischen Einrichtungen selbst nicht zu den versicherten Sachen der Hausratversicherung zählten.
 - ²⁰ Siehe z.B.: Anton Martin, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., München 1992, C III 10, S. 486; Horst Dietz, Wohngebäudeversicherung, 2. Aufl., Karlsruhe 1999, Rn. 2.3.9, S. 147; Bruck/Möller/Sieg/ Johannsen, VVG, 8. Aufl., Bd. III; Feuerversicherung, Berlin 2002, Anm. H 26, S. 533; Johannes Wälder, a.a.O., Rn. 225, S. 583.
 - ²¹ Siehe z.B. OLG Hamburg, Urt. v. 29. 3. 1984 – 6 U 157/ 83 – VersR 1984, 953.
 - ²² Siehe z.B. Anton Martin, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., München 1992, F II 29, S. 684.
 - ²³ Siehe z.B. § 1 Nr. 6 AFB 87.
 - ²⁴ Siehe z.B.: r+s2003194 = VersR 2003, 454; r+s2003149 = VersR 2003, 236; r+s200316 = VersR 2002, 1503.